

18.12.74

- g) die Übernahme der Kosten für die Errichtung und Unterhaltung von ärztlichen Bereitschaftsdienstzentralen und die Gewährung einer Bereitschaftsdienstpauschale,
- h) die Gewährung von Zuschüssen zur Beschäftigung von Vertretern und Assistenten in besonderen Fällen,
- i) die Gewährung erhöhter Wegegelder für Landarztpraxen."

b) Nach Buchstabe e ist folgender Buchstabe f anzufügen:

"f) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

"(8) Die Kosten für die Maßnahmen zur Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung werden vorbehaltlich abweicher vertraglicher Regelungen als Verwaltungskosten aus der Gesamtvergütung bestritten."

Begründung:

Die vorgesehene Änderung bringt einen Katalog von Maßnahmen der kassenärztlichen Vereinigungen zur Erfüllung ihres Sicherstellungsauftrags sowie eine Regelung über die Tragung der Kosten für die Maßnahmen zur Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung. Die Aufzählung der wichtigsten angemessenen und geeigneten Maßnahmen ist nicht abschließend und soll ebenso wie die vorgesehene Regelung der Kostentragung die Verpflichtungen der kassenärztlichen Vereinigungen klarstellen.

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Kassenarztrechts und zur Änderung der Krankenversicherung der Rentner
(Krankenversicherungs-Weiterentwicklungsgesetz - KWVG)

Punkt 21 b) der 415. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1974

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 § 1 Nr. 33 (§ 368 s RVO)

a) In Nummer 33 sind die Eingangsworte wie folgt zu fassen:

"Nach § 368 q wird folgender § 368 r eingefügt."

b) § 368 s ist ersatzlos zu streichen.

Als Folge sind in Nummer 23 Buchst. a in Doppelbuchstabe bb die Worte "die Zulässigkeit besonderer Sicherstellungsmaßnahmen durch die Krankenkassen (§ 368 s)" zu streichen.

In Nummer 26 Buchst. a sind in Doppelbuchst. aa die Worte "den Eigenrichtungen der Krankenkassen" zu ersetzen durch die Worte "den Zahnkliniken der Krankenkassen".

In Nummer 49 sind in § 525 c Abs. 2 die Worte "; § 368 s gilt entsprechend" zu streichen.

18.12.74

Begründung:

Nach § 368 n Abs. 1 RVO haben die Kassenärztlichen Vereinigungen die Pflicht, aber auch das Recht, die kassenärztliche Versorgung sicherzustellen. Bei Anwendung aller geeigneten Mittel zur Erfüllung des Sicherstellungsauftrages werden sie ihrer Sicherstellungspflicht jederzeit in vollem Umfang nachkommen können. Der Einsatz von Zulassungsbeschränkungen - als ultima ratio - schließt ein Scheitern der Sicherstellungsbemühungen aus. Deshalb bedarf es keiner Ermächtigung der Krankenkassen zur Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung in eigener Verantwortung.

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Kassenarztrechts und zur Änderung der Krankenversicherung der Rentner
(Krankenversicherungs-Weiterentwicklungsgesetz - KWVG)

Punkt 21 b) der 415. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1974

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 § 1 Nr. 49 (§ 525 c RVO)

In § 525 c Abs. 1 ist Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Mit Zustimmung der Kassenärztlichen Vereinigungen können Ärzte, die aus Krankheits- oder Altersgründen vermindert leistungsfähig sind, als Vertragsarzt an der ärztlichen Versorgung der Mitglieder der Ersatzkassen und ihrer Angehörigen teilnehmen, ohne kassenärztlich tätig zu sein. Satz 1 und 2 gelten für Zahnärzte entsprechend."

Begründung:

Mit der in Absatz 1 Satz 2 vorgesehenen Regelung soll sichergestellt werden, daß Ärzte, die aus Krankheits- oder Altersgründen vermindert leistungsfähig sind, nicht gezwungen werden, sich gänzlich der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung zu entziehen. Die Regelung dient der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung.